

Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülów

Nr. 2/7. Jahrgang • 26. Februar 2003

Normstahl
Tore • Türen • Antriebe



Alles aus
einer Hand
für Neubau und
Modernisierung
Beratung • Verkauf
Montage • Volservice

GUNTER MÜLLER
Am Consrader Berg 18
19086 Consrade
Tel.: 0385 - 21 82 205
Fax: 0385 - 20 02 167
Ihr Fachberater



„Möt dat Veih ünner ein Dack“

Niederdeutsche Hallenhäuser in Mecklenburg

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

„Dor is wat los!“

Veranstaltungstips aus den
Gemeinden

Ein Denkmal lebt...

Die Historie eines
Hallenhauses in Warsow

Ein Herz für Senioren

5 Jahre Seniorenclub
Dümmer

„Olli“ sucht Freunde
für's Leben

Kampf um's runde Leder

MSV Pampow kämpft
erfolgreich am Ball

und vieles mehr...



Denkmalgeschütztes Hallenhaus in der Gemeinde Warsow

Foto: Reiners

Anzeige



Pitsch
Küchen & Bäder

...tolle Küchen, ...schöne Bäder!

Werkstraße 700
19061 Schwerin
Telefon: 0385/ 61 11 51
Fax: 0385/ 61 11 53



CITY KORK

Beratung - Verkauf
Verlegung von Korkbodenbelägen

Qualität auf Schritt und Tritt!

„Möt dat Veih ünner ein Dack“



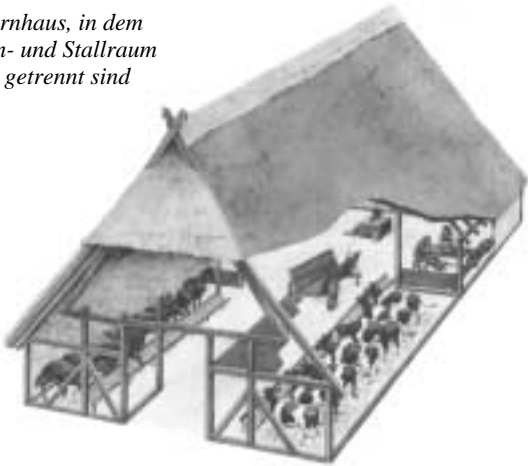
Fachwerk und Strohdach sind in der heutigen Zeit nur noch selten zu finden und aus so manchem Dorf längst vollständig verschwunden.

Einst prägten die niederdeutschen Hallenhäuser das typisch mecklenburgische Dorfbild.

In einschlägiger Fachliteratur ist nachzulesen, dass bereits im 13. Jahrhundert die Siedler aus Westfalen und Niedersachsen die germanische Bauweise mittels Fachwerk nach Mecklenburg mitbrachten. Ein prägnantes Merkmal dieser Häuser ist der konstruktive und gleichwohl funktionale Zentralraum, die Dreschdiele. Die beidseitig begrenzenden Ständerreihen tragen mit Hilfe längsgerichteter Rähme und quergerichteter Balken das hohe Dach.

Somit zählt auch das mecklenburgische Hallenhaus zu den Gerüstbauten. Die Grundform dieses universellen Haustyps barg Stallungen für das Vieh, Platz für Vorräte, eine Küche sowie später auch einen Wohnraum für die Bauern sowie Kammern für Knecht und Magd in sich.

Bauernhaus, in dem Wohn- und Stallraum nicht getrennt sind



Das große Tor an einer Giebelseite des Hauses ermöglichte dem Bauern das Einfahren des Erntegutes mit Pferd und Wagen direkt ins Innere seines Hauses.

An den Seiten links und rechts der großen Diele befanden sich die Stallungen und Vorratskammern sowie die Küche. An der anderen Stirnseite war der Wohnraum untergebracht.

Ein weiteres typisches Merkmal dieser Häuser ist das weit nach unten ragende, nach allen Seiten schräg abwärts verlaufende Walmdach, das bis zur Jahrhundertwende überwiegend mit Roggenstroh gedeckt wurde.

Zu dieser Zeit wurde noch längst nicht mit Schilfrohr (Reet) das Dach eingedeckt, da sämtliche Teiche und Seen, an denen das Schilf wuchs, den Großgrundbesitzern gehörte.

Diese wachten darüber und machten das Reet zu einem teuren Baustoff. Erst als mit Einführung der Dreschmaschinen gegen Ende des 19. Jahrhunderts, das Roggenstroh zu stark zerknitterte, wurde auch fortan Rohr zum Dachdecken verwendet.

Ebenfalls eher einfache Baustoffe setzten die Hausherrn auch für die Wände ihrer Behausungen ein.

Die vorwiegend einstöckigen Hallenhäuser wurden ringsum mit einem schlichten Fachwerk versehen. Diese Konstruktion besteht aus einer Grundschwelle, den senkrechten Ständern, schräg verlaufenden Streben und der oben entlang geführten Rähmschwelle.

Dazwischen befand sich ein Geflecht aus Zweigen und Stroh, das sowohl aussen als auch innen mit Lehm beworfen wurde.

Die Wände erhielten zudem regelmäßig einen Anstrich aus Kalk, was ein Austrocknen des Lehms verhindern sollte und dem Hallenhaus ein freundliches Antlitz verlieh.

Sehr kontrastreich zur schneeweiß gekalkten Lehmwand, erwies sich der Anstrich des Fachwerkes in schwarz oder dunkelbraun.

Bei späteren Bauwerken wurde die Wand häufig auch durch eine Konstruktion aus Lehmziegeln ersetzt. Jedoch bot diese Wand nicht den gewünschten Schutz vor Kälte wie das Geflecht aus Lehm und Stroh, da die Wände nur so dick sein konnten wie das Gebälk im Fachwerk. Das Gebälk im Fachwerk wurde wiederum mit anderen Balken im Innern des Hauses verbunden und verlieh dem Hallenhaus eine enorme Stabilität.

Auch im Giebelbereich einiger Bauernhäuser sind heute noch einzelne Fachwerkkonstruktionen zu finden, die jedoch eher einen schmückenden, als einen praktischen Zweck erfüllen.

Wenn man heute ein niederdeutsches Hallenhaus in einem Freilichtmuseum betritt, mag man oft meinen, dass unsere Vorfahren in Mecklenburg noch rückständig waren. Es gab bis Mitte des 19. Jahrhunderts keine Schornsteine in den Häusern.

Doch dieser Anschein trügt. Einst kannten die mecklenburgischen Bauern zwar Schornsteine, jedoch vertrauten sie lieber einer jahrhundertelangen Erfahrung.

Der vom hohen Lehmofen abziehende Rauch mag vom Betrachter heute zwar als lästig empfunden werden, aber er hatte auch seine Vorteile.

Das Geschlachtete wurde gleich mitgeräuchert, der Qualm verscheuchte gleichzeitig das Ungeziefer, die Balken und das Strohdach wurden zugleich konserviert.

Erst als es strengere behördliche Vorschriften verlangten, versahen die Mecklenburger Bauern ihre Häuser mit Schornsteinen.

Ebenfalls ist auch überliefert, dass sich im Laufe der Jahrhunderte auch der Grundriß der niederdeutschen Hallenhäuser änderte, und der Wohnbereich immer stärker vom übrigen Gebäude abgeteilt wurde.

So manche Küche erhielt einen Rauchabzug und die „Gute Stube“ ersetzte bald den Wohnraum in der einstigen Dreschdiele.

Besuch bei den Schmedemann`s...

In der Gemeinde Warsow ist ein solches Hallenhaus auch heute noch im guten Zustand zu finden, was den Bewohnern dieses denkmalgeschützten Objektes zu verdanken ist.

Mit viel Liebe zum Detail hat das Ehepaar Schmedemann für den Betrachter ein Kleinod mecklenburgischer Hausbauweise erhalten.

Aus Erzählungen ist bekannt, dass dieses Hallenhaus früher als Armenkaten den Hirten rund um Warsow ein Obdach bot.

Anno 1776 baute einst Jacob Sogmann die Kuppungen und einen Wohnteil im Innern des Hallenhauses aus.

Interessant und gleichwohl zum Schmunzeln ist die Erzählung von Herrn Schmedemann, dass der damalige Bauer mit viel Schwung sein Pferdefuhrwerk in die Diele einfahren musste und nach dem Ausspannen, die



In der Küche...



Blick in die heutige Diele...

Pferde durch die Küche hindurch in den Stall bringen mußte, da es keinen anderen Ausweg gab.

Das alte Gerüst aus Balken und Fachwerk ist auch heute noch im Innern der Diele zu erkennen, somit erklärt sich ebenfalls der Denkmalschutz für dieses Haus.

Der ehemalige Grundriss und die äußere Ansicht sind vom heutigen Hausherrn ebenfalls übernommen und nicht verändert worden.

Einzug hielt Familie Schmedemann im Jahre 1975. „Damals gab es nur ein „Plumpsklo“ auf dem Hinterhof und Wasser wurde über eine Pumpe geholt.“ erinnert sich Horst Schmedemann.

Der benachbarte Kuh- und Schweinestall mußte damals um einige Meter zurückgebaut werden, da dieser bis an den Straßenrand ragte und ein Hindernis für den Straßenverkehr darstellte.

Mit einem Schmunzeln erinnert Herr Schmedemann auch an die damaligen Schwierigkeiten bei der Baustoffbeschaffung in den siebziger Jahren.



Nostalgie auf dem Dachboden

Ob Eichenbalken, die es so gut wie nie gab, oder das benötigte Reet, „...man mußte früh aufstehen, um etwas zu ergattern.“ so der Hausherr. Mittlerweile ist das Haus dem heutigen Wohnstandard längst angepaßt, jedoch wurde immer auf die Erhaltung des optisch historischen Gesamtbildes geachtet.

Bis Anfang 1990 diente die Diele als Ausstellungsfläche für alte landwirtschaftliche Geräte wie Dreschflegel, Butterfässer, einem Pflug uvm.

Anzeige

Am 21.2.2003 wird unser Trainer,
vom Verein Blau-Weis-Parum, Sektion Kanusport,
Bernd von Münster 60 Jahre alt.

Heitre Tage, wenig Plage, viele Freuden, und wenig Leid
wünschen wir zum Geburtstag heut.

Wir wollen uns auch auf diesem Wege für die sehr gute
Arbeit im Kanuverein bedanken.

Die Schulkinder aus der Umgebung erhielten hier oftmals einen geschichtlichen Anschauungsunterricht. Heute ist aus der Diele ein gemütlicher Wohnraum geworden.

Eine steile Holzterrasse führt auf den Dachboden des Hallenhauses, in die Galerie des talentierten Grafikers und Malers Horst Schmedemann.

Zu sehen gibt es u. a. Bilder mit Landschaften aus der mecklenburgischen Heimat und eindrucksvolle Porträtierungen. Pastellmalerei, Radierungen und einzelne Tiefdrucktechniken erwarten den Besucher.

Alljährlich beteiligt er sich zu Pfingsten auch an der überregionalen Aktion „Kunst offen“, wo interessierten Besuchern die Galerie im Hause Schmedemann für einen Besuch offen steht.



In seiner Galerie: Horst Schmedemann

Untergebracht sind in der Galerie auch nostalgische Utensilien und Gerätschaften vergangener Zeiten.

Eines fällt auf, beim Rundgang durch dieses Haus, die Durchgangstüren im Innenbereich sind ebenfalls in der Originalgröße geblieben und verhältnismäßig niedrig.

„Die Türen sind deshalb so niedrig, damit man sich beim Hindurchgehen vor seinem Haus verbeugt!“ fügt der Hausherr Horst Schmedemann mit einem Lächeln hinzu.

Text & Fotos: Reiners

Quellen: Baumgarten – Bauernhausfibel, Barkhorn – SVZ 1998
Zeitschrift f. Agrargenossenschaft & Agrarsoziologie 1965, Verlag Junge Welt Berlin

Das Standesamt informiert:

Im Standesamt Stralendorf fanden im zurückliegenden Jahr 2002, 33 Eheschließungen statt.

Für den Einwohnerzuwachs sind 93 registrierte Geburten zu verzeichnen. Davon erblickten 49 Mädchen und 44 Jungen das Licht der Welt.



Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 26.3.2003

Redaktionsschluss: 10.3.2003

Anzeigenschluss: 14.3.2003

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf

Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29

Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@amt-stralendorf.de



Kein Amtsblatt im Briefkasten? Bitte rufen Sie mich an!

Liebe Leser,

zu Jahresbeginn erreichten mich zahlreiche Vorschläge, Beiträge und Fotos für unser Amtsblatt.

Dafür zunächst vielen Dank. Ich bitte Sie, um Ihre Fotos auch in der bestmöglichen Qualität veröffentlichen zu können, eine Scanauflösung von 300dpi und das Format „.jpg“ zu wählen und mir diese dann per e-mail zukommen zu lassen. Wenn möglich übermitteln Sie mir bitte Originalfotos, die Sie nach der Veröffentlichung umgehend zurückerhalten. Weiterhin auf gute Zusammenarbeit...

...Ihr Martin Reiners



Dor is wat los!

Veranstaltungen im Überblick

Gemeinde Stralendorf

Freitag, 02.05.2003 ab 22.00 Uhr - Disko up'n Dörp im Festzelt

Sonnabend, 03.05.2003 ab 20.00 Uhr - ... auf zum **Tanz in den Mai** im Festzelt

Sonntag, 04.05.2003 ab 11.00 Uhr - Musikalischer Frühschoppen

Sonnabend, 01.11.2003 - **Traditionelle Hubertusjagd**

9.00 Uhr Eröffnung und Abfahrt der Kremser

20.00 Uhr "Hubertusball" im Festzelt



Gemeinde Klein Rogahn

Mittwoch, 30.04.2003

Traditionelles Maifeuer am Feuerwehrhaus

Sonnabend, 31.05.2003

ab 20.00 Uhr

Sportfest & Dorffest 2003

Tanz im Festzelt

Sonntag, 01.06.2003 ab 11.00 Uhr

Musikalischer Frühschoppen



Gemeinde Wittenförden

Sonntag, 02.03.2003 - 10.00 Uhr

Gottesdienst der Kirchgemeinde für Kinder und Erwachsene, Thema "Fasching" im Anschluss daran gemeinsames Feiern

Sonnabend, 28.06.2003 - 15.30 Uhr

Kirchgemeindefest Wittenförden

(Gelände rund um die Kirche)

15. - 17. 08. 2003 -

Jubiläumsschützenfest (5 Jahre Wittenfördener

Schützenzunft)

Mit diesjährigem Zapfenstreich!



Gemeinde Holthusen

Dienstag, 11.03.2003 15.00 - 17.00 Uhr "**Kegeln & Klönen in Holthusen**"

Eintritt frei! Der Sozialausschuß der Gemeinde lädt alle Senioren herzlich ein in den "Pudelkönig" der Gaststätte "Zum alten Wirtshaus"

Anmeldungen bitte bis 04.03.2003 bei Hr. Grüning unter Tel. 03865/291236

Sonnabend, 29.03.2003 10.00 - 15.00 Uhr **1. Bunter Spielzeugmarkt** in der

Kita "Gänseblümchen"

Bei Verkaufsinteresse: Tel. 03865/787519

Donnerstag, 01.05.2003, 10.00 Uhr

Familienwandertag

Treff am Feuerwehrhaus ,

anschließend Fröhlicher **Maischoppen**

Sonnabend, 19.04.2003, 18.00 Uhr

Traditionelles Osterfeuer mit der FFW

(Festplatz, Wiesenweg)



Gemeinde Zülow

Sonnabend, 10.05.2003 ab 8.00 Uhr

Am Vormittag:

20.00 Uhr

Amtsfeuerwehrtag & Dorffest Zülow

Sportliche Wettkämpfe der FFW und JFw

Musik und Tanz in der Reithalle

Sonntag, 11.05.2003 ab 11.00 Uhr

Musikalischer Frühschoppen (Reithalle)



*Veranstaltungstermine der Gemeinden Dümmer und Warsow
erscheinen in der nächsten Ausgabe!*

(Änderungen vorbehalten)

Kleine Künstler ganz groß

Pampow. Der „Tag der offenen Tür“, war ein voller Erfolg sowohl für die Kinder der Kinderkrippe, als auch für die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Bremer Stadtmusikanten“ in Pampow.

Unter dem Motto: „Winterspaß“ hatten die Kinder viel Freude an Sport, Musik und dem künstlerischen Gestalten mit den unterschiedlichsten Materialien.

Die kleinen Athleten kletterten und balancierten über Hindernisse und durchquerten einen Tunnel um das Ziel zu erreichen.

Zwei große Schneemänner erwarteten die Kinder in der Gruppe von Marita Groth und Martina Krüger, ebenfalls Erzieherinnen der Einrichtung.

Hier zeigten die Kids ihre Talente und Kreativität als Maler und



Kleine Musiker entdeckten ihr Talent in der Gruppe von Frau Dorothea Wendt.

Die Kinder sangen, tanzten und setzten dazu erstmals ihre Instrumente ein. Herauskam das Lied „Schneemann – kalter Mann“. Der Weg zum Superstar ist weit, ein Anfang vielleicht schon getan.

Den sportlichen Höhepunkt bildete der Winterwald von Manuela Hilbrecht.

Gestalter. Ob beklebt, betupft oder bemalt, die Schneemänner erhielten ein sehr farbenfrohes Outfit.

Da waren noch die Sonnenblumenkerne, aus eigener Ernte vom letzten Herbst, die sollten natürlich die gefiederten Freunde draußen in den Futterhäuschen bekommen. Auch daran haben die Kinder gedacht.

Text: Reiners, Foto: Kita

Anzeigen

„Bauelemente rund um's Haus“
ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

 **Rollläden zum nachträglichen Einbau**

Ihr Vorteil: Kälteschutz, Einbruchs- und Sichtschutz

Fenster, Türen, Rollläden und Markenmarkisen für JEDEN Geldbeutel mit und ohne Einbau

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

 **MAIK** ◇ Fliesen
MICERA ◇ Platten
Ihr Fliesenlegermeister ◇ Mosaik

Ahornweg 10 Telefon: 03865 / 78 70 65
19075 Holthusen Telefax: 03865 / 78 70 66
Funk: 0173 / 2 01 49 06

Steuerberatung • Testamente • Existenzgründungen
Finanz- u. Lohnbuchhaltungen • Grundstücksabrechnungen
Jahresabschlüsse • Steuererklärungen • Anträge • Einsprüche
Lohnsteuerberatung dienstags neu bis 19 Uhr

Peter von Witzleben
Steuerberater • Rechtsbeistand

Werkstraße 107 (Lewido-Haus)
19061 Schwerin-Süd

Telefon: 03 85/61 25 42 • Fax: 03 85/61 25 43

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 bis 17 Uhr



**Hotel und Freundeskreis
Ossenköppladen ein**

- **8.3.03 – Internationaler Frauentag**
Wir sagen „Dankeschön“ mit GoGo und Tine, einem musikal. Programm mit Überraschungen und anschließend Tanz, für Frauen in Begleitung eines Mannes Eintritt frei
20 Uhr im Restaurant, Karten im Vorverkauf ab 16,00 €
- **21.03.03 – Gastspiel der Niederdeutschen Bühne, Rostock „Min Fru hett'n Brujam“**
Schwank von Otto Schwarz und Georg Lengbach
20 Uhr im Restaurant, Karten im Vorverkauf 13,00 €

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40

Internet: www.hotel-ossenkoppladen.de



Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik
Prohaska
Der gute Schuh seit 1894
Fachgeschäft für Fußgesundheit

19073 Groß Rogahn
Bergstraße 3

Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin

Goethestraße 8-10

Telefon: 03 85/5 57 16 37

HOMEPAGE: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

EINLADUNG

zur Jagdgenossenschaftsversammlung in Parum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Montag, den 10. März 2003 führt die Jagdgenossenschaft Parum um 19 Uhr im Gemeinderaum Dorfstraße 21 in Parum ihre turnusmäßige Versammlung durch.

Alle Landeigentümer sind herzlich eingeladen und werden gebeten, falls noch nicht erfolgt, die Eigentumsnachweise – Katasterauszüge – vorzulegen.

Für die Überweisung der Pachtbeträge bitten wir ebenfalls um Angabe der Kontonummer.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Gedenkminute
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls nicht gegeben, wird am 10.3.2003 um 19.15 Uhr erneut eingeladen.
4. Berichterstattung des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl eines neuen Stellvertreter des Jagdvorstandes
7. Wahl eines neuen Revisionsmitglied
8. Verlängerung des Pachtvertrages und Beschlussfassung
9. Verschiedenes
10. Schlusswort

Mit freundlichem Gruß
der Jagdvorstand

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Pampow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.01.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.677.100,00 €
in der Ausgabe auf	1.677.100,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	932.100,00 €
in der Ausgabe auf	932.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	310.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	310.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	167.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.576 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	150.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	75.000,00 €.

Pampow, 2003-01-29 (Siegel) gez. Schulz
Ort, Datum – Bürgermeister –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Pampow für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf –Kämmerei- Zimmer 201, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, 2003-01-29 (Siegel) gez. Schulz
–Bürgermeister-

Haushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.01.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	469.200,00 €
in der Ausgabe auf	469.200,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	243.200,00 €
in der Ausgabe auf	243.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	100.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	100.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	46.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	46.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	15.000,00 €.

Warsow, 2003-01-23 (Siegel) gez. Buller
Ort, Datum – Bürgermeisterin –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf –Kämmerei- Zimmer 201, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warsow, 2003-01-23 (Siegel) gez. Buller
– Bürgermeisterin –

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.01.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	122.400,00 €
in der Ausgabe auf	122.400,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	83.600,00 €
in der Ausgabe auf	83.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 € 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	12.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 36000.17600 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 36000.63000 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 47000.11000 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 47000.58000 (Ausgaben Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 7000.11000 (Einnahmen Kleinleiterabgaben) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 70000.71200 (Ausgaben Kleinleiterabgaben) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als	10.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als	20.000,00 €.

Zülow, 2003-01-28 (Siegel) gez. Nestler
Ort, Datum – Bürgermeister –

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei – Zimmer 201, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülow, 2003-01-28 (Siegel) gez. Nestler
– Bürgermeister –

Gemeinde Warsaw

Bekanntmachung

2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Warsaw

Am 23.01.2003 hat die Gemeindevertretung Warsaw den Entwurf der 2. Änderung des F – Planes beschlossen, der die Lage des Sportplatzes beinhaltet (siehe Lageplan)



Die Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom 11.03.2003 – 14.04.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes, öffentlich aus. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen nur zu den überarbeiteten Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Warsow, den 27.01.2003 (Siegel) gez. Buller
Bürgermeisterin

Gemeinde Warsaw

Bekanntmachung

2. Änderung des B – Planes Nr. 2 „An der Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw nach § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung und der Auslegung des Entwurfes

Am 23.01.2003 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des o.g. B – Planes beschlossen. Er beinhaltet den Wegfall der festgesetzten Firstrichtung und den Wegfall der festgesetzten Grundstücksauffahrten.



Die Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom 11.03.2003 – 14.04.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Anregungen nur zu den überarbeiteten Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Warsow, den 27.01.2003 (Siegel) gez. Buller
Bürgermeisterin

www.wemag.com
Besuchen Sie uns
im Internet!



WEMAG AG
Aut. Auto Energie

Service-Tel.: 0385-755 2 755 · Mo-Fr 6.30-20.00, Sa 9.00-14.00 Uhr

Salon Vivien
Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

<i>Salon Vivien</i>		<i>Haarstudio Nr. 2 Pampow</i>
Herren tr. Schnitt	7,70 E	8 bis 9 e
nass	13,30 E	17 e
Damen W. Schn. Fön. ab	21,90 E	26 E
Hutsträhnen kurz	14,60 E	24 E

jeder 5. Haarschnitt zum halben Preis

Vergleichen Sie selbst!

19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01

Anzeigehotline: Tel. 03 85/48 56 30

Forst- und Gartentechnik
Beratung • Verkauf • Service
Horst Röpert
Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden • Tel.: (03 85) 6 47 02 68



Gaststätte Kegeln & Klön
im Gemeindehaus
Wittenförden lädt ein
zum Preisskat
am 15. März 2003
ab 14 Uhr, Einsatz: 5 E

Inh. Angelika Westphal
Zum Weiher 1a
19073 Wittenförden
Tel.: 0385/6108310

*Wir freuen uns auf
Ihren Besuch – Ihr
Kegeln & Klön Team*

Flüssiggas für 36 Cent

preisgünstig, fair, zuverlässig

Flüssiggas von HANSE GAS kostet nur 36 Cent pro Liter zzgl. Mehrwertsteuer für Vertragskunden bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren, 41 Cent zzgl. MwSt. pro Liter Flüssiggas bei Einzelbefüllung.



Und 100 Euro Prämie!

Sie sind bereits Flüssiggas-Kunde von HANSE GAS – dann empfehlen Sie uns weiter!
Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern: **Andrea Bittner, Tel. (03 85) 57 50-1 90**
Mo. bis Do. 7.00-17.00 Uhr, Fr. 7.00 bis 15.00 Uhr

HANSE GAS
Wismarsche Straße 302
19055 Schwerin
www.hansegas.de

HANSE GAS
Für mehr menschliche Wärme.

Amtliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 26.02.2003 – V 220-667-08-4-1-92

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg – Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die WEMAG AG einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt –BGBl- I 1993, S. 2192 ff.) für die

110 kV – Freileitung Görries – Hagenow
(Errichtungsjahr: 1936)

gestellt hat. Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Ludwigslust	Groß Rogahn Walsmühlen	Groß Rogahn
		Walsmühlen
	Stralendorf	Stralendorf
		Stralendorf
	Kothendorf	Kothendorf
		Kothendorf
	Mühlenbeck	Mühlenbeck
		Mühlenbeck
	Gammelin	Gammelin
		Gammelin
Hagenow	Hagenow	Hagenow
		Viez
		Scharbow

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o. g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg – Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 einsehen. (Telefonische Anfragen unter 0385/ 588-5224 od. -5226).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehöriger Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

„Olli“ sucht Freunde für's Leben



Es dürfen auch zwei oder mehr Freunde sein, die „Olli“ als Herrchen oder Frauchen einen Platz in ihrem Zuhause geben.

Der mittelgroße Mischlingsrüde mit schwarz weißem Fell ist ca. 2 Jahre alt und hat ein sehr temperamentvolles Gemüt.

Für die Haltung als Zweithund ist er hervorragend geeignet. Er braucht aber einen erfahrenen Hundehalter, der viel Zeit für eine

ausgiebige Betreuung hat, denn „Olli“ ist nicht gern allein.

Aufgefunden wurde der herumstreunende Mischling am 19.01.2003 in der Nähe des Bahnüberganges Holthusen und befindet sich gegenwärtig in der Tierpension Schulze in Wendelstorf.

Weitere Informationen zu „Olli“ und auch zur Katzenmutter „Muschi“ mit ihren Kleinen erhalten Sie unter: 038871/22 5 22.

Der Beginn einer schönen Tradition?

Anfang Januar diesen Jahres zog es fast 100 Leute in die Pampower Kirche zum Neujahrskonzert. Das „Schweriner Blechbläserquintett“

erfreute die Besucher mit traditionellen Werken von Mozart, Bach, und Strauß, hatte aber auch bekannte Melodien von den Beatles im Repertoire.



Für Kurzweil sorgte nicht nur die beschwingte Musik, sondern

auch die interessante Moderation von Torsten Lemke. Die kalten Hände wärmten sich die Musiker und Besucher nach dem musikalischen Genuss an einem Glas Glühwein.

Ein Dankeschön gilt den Sponsoren aus Holthusen:

Dachdeckermeister R. Thormälen, LP Montage GmbH, Mehlhorn Bautenservice GmbH, Baumaschinen Hartmann, der Sparkasse Pampow, Maja Stolper und Jörg Sonntag.

Text: Lorenz, Foto: Richter

Abfuhrtermine für Gelbe Wertstoffsäcke & Sperrmüllsammlung

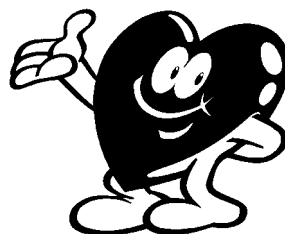
Gemeinde	Gelbe Wertstoffsäcke: Sperrmüll:	
Pampow	12.03.03/09.04.03	26.03.03/27.03.03
Dümmmer	11.03.03/08.04.03	25.03.03
Walsmühlen (wie Dümmmer)		
Parum	19.03.03/15.04.03	21.05.03
Klein Rogahn & Groß Rogahn	12.03.03/09.04.03	31.03.03
Holthusen & Holthusen Bahnhof	11.03.03/08.04.03	01.04.03
Lehmkuhlen	11.03.03/08.04.03	01.04.03
Warsow, Krummbeck, Mühlenbeck		
Kothendorf	11.03.03/08.04.03	24.03.03
Schossin	11.03.03/08.04.03	24.03.03
Stralendorf	11.03.03/08.04.03	28.04.03
Wittenförden	13.03.03/10.04.03	02.04/03.04
Zülow	12.03.03/09.04.03	24.03.03

Anzeige

Alten- und Krankenpflege

Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden liegt uns am



Vogelbeerweg 6

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines

Funk: 01 74/9 15 85 59

Einkaufs- und Gewerbezentrum

Am Fasanenhof

Schwerin / Görries



ACR HIFI IM AUTO
Auto - HiFi - Alarm - Telefon

Navigation • **NEU:** Elektronisches Fahrtenbuch

Am Fasanenhof 4 • 19061 Schwerin (Görries)
Tel.: 03 85 / 61 40 13 • Fax: 03 85 / 61 40 14

... und das alles an
einem Ort, in unmittelbarer
Nähe des HIT-Marktes!

B+B REIFENCENTER GmbH *Am Fasanenhof 9*
TEL: 0385 / 66 00 05 *19061 Schwerin*

Gutschein ✂

für einen Ölwechsel mit Filter und 10 W40 Öl
für Ihren PKW / gültig bis 31.3.03

~~39,-E~~ jetzt 29,-E

Bremsen • Auspuff • Stoßdämpfer
für alle PKW

TÜV + AU incl. Voruntersuchung nur **59,-E**
info@bb-reifencenter.de

GEBRAUCHTM BEL UND VIELES MEHR...

PING

An- und
Verkauf

Gebraucht-
möbel

PONG

AM FASANENHOF 2 ¥ 19061 SCHWÉRIN ¥ TEL. 03 85 / 6 40 17 55
CLAUS-JESUP STR.7 ¥ 23966 WISMAR ¥ TEL. 03 84 1 / 22 28 37

Bema
Bauelemente
Mathy



Fenster • Türen • Tore
Holz • Kunststoff • Alu
exklusive Gartenmöbel

Am Fasanenhof 4 • 19061 Schwerin
Telefon: 03 85/61 50 10 • 01 72/3 83 94 01

WERBUNG SHOP FÜR

Pokale • Medaillien • Gravuren • Textildruck
Schilder • Beschriftungen • Planen
Stempel

FAN-Artikel FC Hansa, Post Schwerin, Schweriner SC

Am Fasanenhof 4 – 19061 Schwerin
(gegenüber HIT-Markt)

Tel. 0385 / 6 76 89 63 – Fax 0385 / 6 76 89 64

GUTBROOD



KURT HARTWICH

REINIGUNGS- und
KOMMUNALTECHNIK

Am Fasanenhof 2 • 19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 56 98 31/32 • Fax: (03 85) 56 98 25



JRG Bau GmbH

Fliesenfachhandel

Am Fasanenhof 3
(neben Hit-Markt)
Schwerin-Görries

Tel.: 0385 / 63 64 947

Fax: 0385 / 63 64 948

www.jrg-bau.de

e-mail: info@jrg-bau.de



JRG Bau GmbH

Meisterbetrieb mit eigenem Handwerkerteam

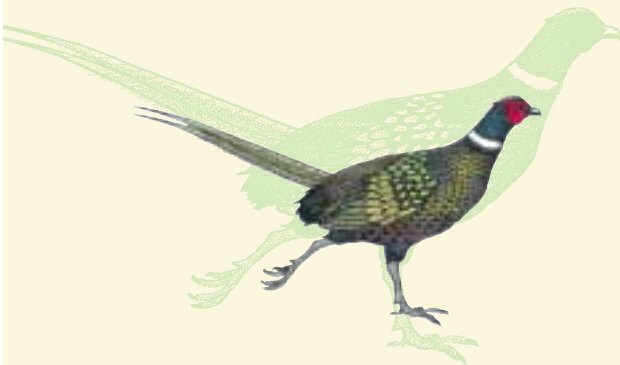
Gewerbering 45
19077 Lübbesee

Tel.: 03868 / 400 30

Fax: 03868 / 400 320

www.jrg-bau.de

e-mail: info@jrg-bau.de



TEL. 03 85 - 61 61 80

IHR **AUTO** SERVICE Am Fasanenhof

Reparaturen aller KFZ-Typen

WER ES BIS JETZT NICHT WUSSTE!



Service Partner

- Ölwechsel ab 19,- €
- Inspektion ab 49,- €
- TÜV / AU ab 59,- €
- Reifen ab 15,- €

Am Fasanenhof 2 • 19061 Schwerin

Fax: 03 85 - 6 16 11 95 • E-Mail: Ihr.Reifenprofi@web.de

Agrar Shop

Groß- und Einzelhandel



Futtermittel aller Art,
Sämereien, Dünge- und
Pflanzenschutzmittel,
Artikel für Haus, Hof
und Garten,
Arbeitsschutzbekleidung

Am Fasanenhof 4
19061 Schwerin

Tel./Fax: 03 85/6 10 71 84
mobil: 01 71/1 47 12 22

Amtliche Bekanntmachungen

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 26.02.2003 - V 220-667-08-4-1-90 -

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern als Energieaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass die Stadtwerke Schwerin GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (Bundesgesetzblatt -BGBl- I 1993, S. 2192 ff) für das

20 kV-Hauptversorgungskabel Sacktannen (Baujahr 1981)

gestellt hat.

Folgende kreisfreien Städte/Landkreise, Grundbuchbezirke und Gemarkungen sind betroffen:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Grundbuchbezirk	Gemarkung
Schwerin	Lankow Friedrichsthal Neumühle Görries	Lankow Friedrichsthal Neumühle Görries
Ludwigslust	Wittenförden Klein Rogahn	Wittenförden Klein Rogahn

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der o.g. Gemarkungen können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen im Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern in 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 einsehen (telefonische Anfragen unter 03 85 / 5 88-52 24 od. ... -52 26).

Das Wirtschaftsministerium als Energieaufsichtsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs.4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I 1994, S. 3900 ff) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für M-V an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann nur beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2002 (GVObI. S. 524), ist das Liegenschaftskataster so einzurichten und fortzuführen, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Dies schließt erforderlichenfalls die Erneuerung des Liegenschaftskatasters ein.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Ludwigslust hat im Rahmen einer **Katastererneuerung** die Flurkarten der

Gemeinde Dümmer	Gemarkung Dümmer	Flur 1
	Gemarkung Dümmerhütte	Flur 1 – 2
	Gemarkung Dümmerstück Dorf	Flur 1
	Gemarkung Dümmerstück Hof	Flur 1
Gemeinde Zülchow	Gemarkung Walsmühlen	Flur 1 - 2
	Gemarkung Zülchow	Flur 1 – 2
Gemeinde Klein Rogahn	Gemarkung Klein Rogahn	Flur 1

neu erstellt und in einen digitalen Nachweis überführt.

Diese Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird nach § 13 Absatz 5 VermKatG durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die analoge Ausgabe des digitalen Datenbestandes wird ab Montag, **dem 03. März 2003 für die Dauer eines Monats** im Amt Stralendorf im Raum 204, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der nachfolgenden Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Dienstag	-	14.00 – 19.30 Uhr
Donnerstag	-	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der digitale Datenbestand an die Stelle der bisherigen Flurkarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben in dem digitalen Datenbestand kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ludwigslust, den 06. Februar 2003

Hajo Sembdner
Vermessungs- und Katasterbehörde Ludwigslust

Amtsgericht Ludwigslust

Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in

Warsow, Schweriner Straße 35 A

gelegene, im Grundbuch von Warsow Blatt 177 eingetragene Grundstück (Gemarkung Warsow, Flur 1, Flurstück 323/12, 3.273 m²) durch das Gericht versteigert werden. Bei dem zu versteigernden Objekt handelt es sich um ein Gewerbegrundstück. Das Grundstück ist im Jahre 1990 mit einer eingeschossigen Trägerhalle in Stahlkonstruktion bebaut worden.

Die Trägerhalle besitzt eine Nutzfläche von ca. 560m² bestehend aus Verkaufsflächen, Lager, Werkstatt, Büroräumen, Kochnische, Sanitäranlagen mit Dusche und WC sowie Aufenthaltsräumen.

Die bisherige Nutzung (bis 1997) erfolgte als Elektrofachbetrieb und Elektrohandel. Es sind ausreichende Parkplätze vorhanden. Der Bauzustand ist entsprechend dem Baujahr und der Bauausführung gut.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigengutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (9.00 – 12.00 Uhr). Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von 10% des Verkehrswertes leisten.

Einheitswert	€ 31.137,68
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG	€ 235.194,27

Der Versteigerungstermin wird anberaumt auf:

Mittwoch, den 09.04.2003, 10.00 Uhr

Der Termin findet statt an Gerichtsstelle in Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Str. 35 Saal III im Erdgeschoss.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 08.01.1999 in das Grundbuch eingetragen. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Jörg Böttcher

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes trifft.

Ludwigslust, 28.01.2003

Werschnick
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

Am 12. Januar 2003 fand in der Gemeinde Stralendorf die Wahl des Bürgermeisters statt. Der gewählte Bewerber hat aus persönlichen Gründen die Wahl nicht angenommen.

Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 11. Februar 2003 festgestellt, dass eine Neuwahl des Bürgermeisters nach § 65 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern notwendig ist.

Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht.

Stralendorf, den 26.02.2003

Lischtschenko
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Dümmer

Bekanntmachung

1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 „Camping- und Wochenendplatz Dümmer“ nach § 2 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung und der Auslegung des Entwurfes

Am 30.01.03 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung und den Entwurf der 1. Änderung des o.g. B-Planes beschlossen.

Er beinhaltet u. a. die Erweiterung der Zulässigkeit von Wochenendhäusern, die Anpassung der Wegführung und die Aufnahme eines Baufensters für das Gebäude eines Platzwartes.



Die Auslegung des Entwurfes und des Umweltberichtes erfolgt in der Zeit vom 11.03.2003 – 14.04.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes.

Während der vorgenannten Frist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den überarbeiteten Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dümmer, den 03.02.03

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

Anzeigenhotline:
Telefon: 03 85/48 56 30

Gemeinde Dümmer

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den B – Plan Nr. 5 „Zwischen Wend Dörf und Hauptstraße“ der Gemeinde Dümmer.

Die Gemeindevertretung Dümmer hat am 30.01.2003 die Aufstellung des o.g. B – Planes beschlossen. Der in der Ausgabe 10/2002 des Amtsblattes Stralendorf veröffentlichte Aufstellungsbeschluss, wurde aufgehoben. Das Gebiet wurde entsprechend Lageplan erweitert. Es ist vorgesehen, in diesem Territorium ein Wohngebiet zu errichten.



Der Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Dümmer, 30.01.2003

(Siegel)

gez. Kohfeldt
stellv. Bürgermeister

Gemeinde Dümmer

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dümmer

Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes

Am 30.01.2003 hat die Gemeindevertretung den Entwurf der 2. Änderung des F-Planes beschlossen.

Sie bezieht sich auf die Änderung eines Mischgebietes in ein Wohngebiet.



Die Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom 11.03.2003 – 14.04.2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf, während der Dienststunden des Amtes. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den überarbeiteten Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dümmer, den 04.02.03

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer

Präambel

Aufgrund des § 5 (1) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000, und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V 2001 S. 438) sowie der landesrechtlichen Regelung Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege – Erstes Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. Mai 1992 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603) und der Betriebskostenlandesverordnung vom 29.01.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dümmer in der Sitzung am 30.01.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Dümmer unterhält eine Kindertagesstätte.
- (2) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte einen Ganztagsplatz für Krippenkinder und Kindergartenkinder bis maximal 10 Stunden täglich in Anspruch zu nehmen. Für Krippenkinder und Kindergartenkinder gilt ein Teilzeitplatz bis zu täglich 6 Stunden. Für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gilt ein Ganztagsplatz bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz bis zu 3 Stunden täglich. Der Betreuungsvertrag für eine Teilzeitbetreuung wird für die Zeiträume:

von 06.30 bis 12.30 Uhr bzw. von 11.00 bis 17.00 Uhr

abgeschlossen.

Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitznachweisen beiderberufstätigen Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich.

- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.30 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß eines Vertrages ist die Feststellung des objektiven Bedarfs gemäß § 6 KitaG M-V. Dafür sind u.a. Arbeitszeitbescheinigungen der Eltern vorzulegen.
- (6) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeit fällig.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren für einen Ganztagsplatz betragen:

– für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	191,20 €
– für Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum Schuleintritt	97,60 €
– für Kinder ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse	60,00 €

Die Gebühr für den Teilzeitplatz beträgt 60 % des Elternbeitrages.

- (2) Für „Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung für maximal 4 Tage im Monat. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt und in begründeten Fällen auch länger.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für: Teilzeitkrippenkinder: 2,90 €
Teilzeitkindergartenkinder: 2,10 €
Teilzeithortkinder: 1,80 €

Für Ganztagshortkinder besteht die Möglichkeit der zusätzlichen, stundenweisen Betreuung während den Schulferien. Der Stundensatz pro angefangene Stunde ist mit 1,80 € festgelegt.“

- (3) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Dümmer haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Dümmer getragen. Soweit die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes diesen Anteil nicht trägt, zahlen die Eltern / Sorgberechtigte diesen Betrag. Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebslaubnis ausgewiesen sind.

- (4) Die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale beträgt 35,00 €.

Die Kosten für das Mittagessen betragen täglich 1,80 € zuzüglich 0,20 € für Getränke.

Gesamt beträgt das Verpflegungsgeld 2,00 € pro Tag.

§ 3

Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.
- (2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz i.H.v. 2,90 € festgelegt.

Für Gastkinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet: für eine ganztägige Betreuung:

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 10,30 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 9,20 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 8,20 € |

für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 6 Stunden täglich):

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 6,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,70 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |

Für Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4) werden folgende Gebühren berechnet:

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 5,20 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 4,90 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 4,40 € |

für eine Teilzeitbetreuung (bis zu 3 Stunden täglich):

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) Betreuung für 1 - 3 zusammenhängende Tage | pro Tag | 3,10 € |
| b) Betreuung für bis zu 5 zusammenhängende Tage | pro Tag | 2,80 € |
| c) Betreuung für bis zu 10 zusammenhängende Tage | pro Tag | 2,30 € |

- (3) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich.

Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für: Krippenkinder: 2,90 €
Kindergartenkinder: 2,10 €
Hortkinder: 1,80 €

- (4) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

Bankverbindungen: Amtskonten des Amtes Stralendorf:

Raiffeisenbank Plate	VR-Bank Schwerin	Sparkasse LWL
Konto-Nr. 206300	Konto-Nr. 810100	Konto-Nr. 1660000951
BLZ 23064107	BLZ 14091464	BLZ 14052000

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Monats und ist bis zum 5. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt. Die Zahlung sollte bargeldlos an eines der Amtskonten erfolgen.

- a) Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- b) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- c) Für Kinder, die ab dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- d) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.
- e) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Krippenbetreuung zu zahlen.
- f) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Hortbetreuung zu zahlen.
- g) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.

- (2) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

- (3) Die Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch bei Urlaub grundsätzlich in voller Höhe weiter zu entrichten.

- (4) Veränderung und die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte sind beim Amt Stralendorf schriftlich vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, damit die Abmeldung bzw. Veränderung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Abmeldung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.

- (5) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate sind.

- (6) Die Gemeinde Dümmer ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unbegründet nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.

- (7) Gerät der Gebührenschuldner in Zahlungsverzug, so wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 12 % auf den rückständigen Betrag erhoben.

- (8) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages.

§ 6

Betriebsferien

Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert. Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

§ 7

Melde- und Nachweispflicht der Sorgberechtigten

Die Eltern/Sorgberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Seepferdchen“, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern/Sorgberechtigten zur Folge haben.

§ 8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Dümmer vom 03.05.2002 tritt zum 31.01.2003 außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 05.02.2003 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Dümmer, 06.02.2003 (Siegel) gez. Richter
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung

für gemeindliche Räume in der Forstscheune in Dümmer beschlossen am 30.01.2003

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Räume Nr. 1 bis 9 (siehe Anlage zu dieser Ordnung) in der denkmalgeschützten Forstscheune in Dümmer mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

§ 2

Benutzungsrecht / Tatbestand der Gebühr

Die Räume 1 bis 9 der Forstscheune stehen Privatpersonen für private Zwecke zur Verfügung. Die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach § 7 Abs. 3 Nr. 2. Die Nutzung setzt auf Antrag eine Genehmigung des Bürgermeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde Dümmer voraus.

§ 3

Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten (Nr. 1 bis 9) ist beim hierfür von der Gemeinde Beauftragten anzumelden.
- (2) Die Übergabe der Räume an den Veranstalter erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluß der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Dümmer. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

§ 4

Versagungsgründe

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Dümmer und die Gemeindevertretung können die Benutzung der Räumlichkeiten in der Forstscheune versagen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde.
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5

Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d.h. die Räume sind einschließlich der Toilettenräume gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 7 Abs. 4 zu entrichtende Reinigungskaution bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.
- (5) Mit Rücksicht auf den Denkmalschutz des Gebäudes herrscht im gesamten Gebäude Rauchverbot.

§ 6

Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 7

Entgelt und Entgelthöhe

- (1) Entgeltspflichtig sind die Nutzer der Räumlichkeiten in der Forstscheune in Dümmer. Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde Dümmer werden keine Entgelte für die Nutzung der Räume in der Forstscheune berechnet.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung entstehen mit Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten und sind nach Erteilung der Nutzungserlaubnis fällig.
- (3) Saal pro Tag
 1. – private Veranstaltungen und Familienfeiern von Einwohnern 200,- Euro
 2. – Die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen ist nach Beschluß des Hauptausschusses der Gemeinde Dümmer möglich.
- (4) Neben den Nutzungsgebühren ist eine Kautions für die Reinigung in Höhe von 150,- Euro zu hinterlegen.
- (5) Die Gebühr sowie die Kautions für die Reinigung sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Dümmer Kto.-Nr. 206 300, BLZ 230 641 07 bei der Raiffeisenbank Plate unter Angabe des Verwendungszweckes und des Veranstalters einzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dümmer, 06.02.2003

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung

für gemeindliche Räume im Dorfgemeinschaftshaus in Dümmer beschlossen am 30.01.2003

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeindehaus in Dümmer mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Teeküche, Toiletten und Flure. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung und Reinigung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume des Dorfgemeindehauses stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen für öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, soweit keine anderen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Die Nutzung setzt eine Genehmigung des Bürgermeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde Dümmer voraus. Der Verkauf von Getränken und anderen Waren ist im Gemeindehaus grundsätzlich nicht gestattet. Die gelegentliche unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlaß von Familienfeiern durch die gastgebende Familie wird gestattet.

§ 3 Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist im Kindergarten Dümmer, Dorfstraße 18 bei der Kindergartenleiterin anzumelden.
- (2) Die Übergabe des Raumes an den Veranstalter erfolgt durch den Beauftragten nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluß der Inanspruchnahme durch den Beauftragten der Gemeinde Dümmer. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Nach Übernahme durch den Beauftragten der Gemeinde erlöschen diese Verpflichtungen und Haftungsbedingungen.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Dümmer und die Gemeindevertretung können die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses versagen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde.
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat Räume und darin befindliches Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, d.h. die Räume sind einschließlich der Toilettenräume gereinigt zu übergeben. Die Reinigung kann durch den Veranstalter erfolgen. Bei Reinigung durch den Veranstalter wird die nach § 7 Abs. 6 zu entrichtende Reinigungskaution bei ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Andernfalls kann die Kautions dem notwendigen Reinigungsaufwand nach, ganz oder teilweise einbehalten werden.
- (5) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie für etwaig notwendige Genehmigungen zur Veranstaltungsdurchführung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer oder Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhaftes Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u.s.w. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 7 Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde Dümmer wird kein Entgelt für die Nutzung der gemeindlichen Räume im Dorfgemeinschaftshaus berechnet.
- (2)

Raum pro Tag	
– großer Saal	100,- Euro
- (5) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Dümmer ausnahmsweise gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (6) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions für die Reinigung in Höhe von 50,- Euro zu hinterlegen.
- (7) Das Nutzungsentgelt sowie die Kautions für die Reinigung sind vor Nutzungsbeginn auf das Konto der Gemeinde Dümmer Kto.-Nr. 206 300, BLZ 230 641 07 bei der Raiffeisenbank Plate unter Angabe des Verwendungszweckes und des Veranstalters einzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Dümmer, 06.02.2003

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

Europacup-Traditionsteam gewinnt Möbelstadt-Rück-Cup

Am vergangenen Wochenende veranstaltete der MSV Pampow in der Schweriner Sport- und Kongresshalle bereits zum dritten Mal die Pampower Hallenturniere. Am Samstag Vormittag trafen sich die Sponsoren des Vereins zum Sponsoren-Cup, wobei der Spaß im Vordergrund stand. Sieger wurde überraschend eine Auswahl vom Pampower Hauptsponsor Möbelstadt Rück, die sich im Finale beim fälligen 9-Meter-Schiessen gegen das Team von Automobile Lange durchsetzten.



MSV-Mannschaft bei der Eröffnung

MSV-Trainer: Peter Herzberg als Spieler beim EC-Team

Höhepunkt war natürlich der gut besuchte 3. Möbelstadt Rück -Cup der Männer, zu dem der gastgebende MSV attraktive Mannschaften aus dem Schweriner Umland geladen hatte. Durch das Engagement von MSV-Trainer Peter Herzberg gelang es den Pampowern, die Mannschaft vom damaligen PSV/Dynamo Schwerin zu reaktivieren. Diese Mannschaft vertrat 1989/90 bekanntlich die DDR im Europacup der Pokalsieger, und Herzberg war damals selbst neben solchen Aktiven wie Mathias Stamman, Stefan Reinke und Steffen Baumgart dabei. Beim ersten Wiedersehenstreffen in dieser Runde wurde in Erinnerung geschwelgt und sogar schon die nächsten Turnierteilnahmen besprochen. Das man das Fussballspielen nicht so schnell verlernt, zeigten sie anschließend beim Turnier eindrucksvoll, auch wenn beim einen oder anderen schon ein Bauchansatz zu erkennen war.

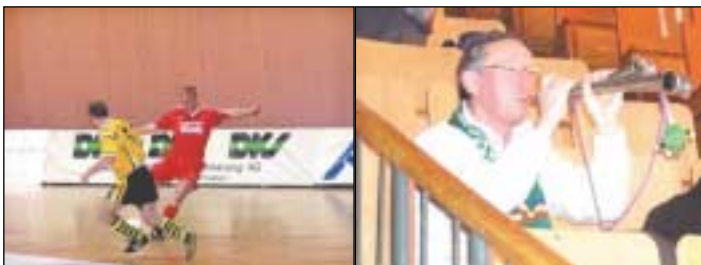
Die nächste Überraschung war perfekt, als in den Reihen des SSG Görries noch ein bekanntes Gesicht auftauchte: Holger Schneider, Trainer des Handballbundesligisten Post Schwerin zeigte, dass er nicht nur mit dem Ball in der Hand umgehen kann.

In der Vorrunde Staffel 1 setzte sich dann erwartungsgemäß das EC-Team und der gastgebende MSV Pampow durch, wobei der MSV das direkte Zusammentreffen mit 3:1 für sich entscheiden konnte. Der SV Stralendorf als Dritter schied aufgrund des schlechteren Torverhältnisses dagegen unglücklich aus.

Sieger der 2. Staffel wurden der SSG Görries vor dem Landesligisten Grabower FC.

Spannend wurde es dann in den beiden Halbfinalen. Gegen die jungen Spieler des Grabower FC tat sich das EC-Team lange Zeit schwer, konnte dann aber doch mit 3:1 ins Finale einziehen. Im zweiten Halbfinale setzte sich der MSV Pampow gegen die Oldies aus Görries mit 2:0 durch.

Im anschließenden kleinen Finale spielten die Görriesser ihre Routine aus und konnten Grabow nach einem heiß umkämpften 2:1 auf den vierten Platz verweisen.



MSV im Spiel gegen den VfB Goldenstädt

Treuester Fan des MSV Pampow: Ulli Au

Im Finale trafen dann erneut die Pampower auf das EC-Team. Zudem kam es zum Aufeinandertreffen von Vater Peter Herzberg (EC-Team) mit Sohn Martin (MSV). Die zahlreichen Zuschauer sahen ein schönes Spiel, wobei das EC-Team schnell auf 2:0 davonzog. Vorangetrieben durch ihren Regisseur Mathias Stamman, der zur Zeit als Nachwuchstrainer beim VfB Wolfsburg arbeitet und als bester Spieler des Turniers gekürt wurde, erspielte sich das EC-Team eine Reihe guter Chancen, wobei auch der MSV stets gefährlich blieb. Zwar konnte der MSV noch einmal verkürzen, aber Andreas Kruse (EC-Team) markierte den letztlich

verdienten 4:1 - Endstand. Er wurde auch zum erfolgreichsten Torschützen geehrt, Mario Hanel vom Gastgeber MSV Pampow erhielt den Pokal für den besten Torwart. Viel Zeit zur Erholung blieb den MSV-Männern nach dem Turnier nicht, denn bereits am Sonntag reisten sie an die kroatische Adriaküste, um sich in einem Trainingslager fit für die Rückrunde der Bezirksklasse zu machen.

Natürlich spielten auch die A-, B-, C-, D- und E-Junioren ihre Turniere aus. Das Turnier der A-Junioren gewann der AWO Hagenow, Sieger des Mercedes Benz - Cup's der B-Junioren sowie des Sport Scheffe - Cup' der D-Junioren wurden die Pampower. Bei den C-Junioren konnte der Schweriner SC den Siegerpokal mit nach Hause nehmen und bei den E-Junioren, die ihr Turnier in Stralendorf austragen, setzte sich beim Thormälen-Cup der Rodenwalder SV durch.

"Ein rundum gelungenes Fußballwochenende mit vielen sportlichen Höhepunkten und gutklassigen Spielen " resümierte dann auch MSV-Geschäftsführer Jens Heysel. "Vor allem über die Resonanz beim Männerturnier mit seinen vielen Prominenten und Zuschauern können wir sehr zufrieden sein ", freute sich auch Präsident Rainer Herrmann, der sich gleichzeitig bei allen Helfern bedanken möchte.

Hartmut Romba

Ergebnisse – Hallenturniere des MSV Pampow:

Möbelstadt-Rück-Cup der Männer:

Staffel 1: EC-Team Dynamo/PSV SN - MSV Pampow I 1:3, SV Stralendorf 4:0, - VfB Goldenstädt 3:0
MSV Pampow I - SV Stralendorf 0:1, - VfB Goldenstädt 2:0
SV Stralendorf - VfB Goldenstädt 4:2

Tabelle:	1. EC-Team Dynamo/PSV SN	6	8:3
	2. MSV Pampow I	6	5:2
	3. SV Stralendorf	6	5:6
	4. VfB Goldenstädt	0	2:9

Staffel 2: SSG Görries - Grabower FC 3:2, - MSV Pampow II 1:1, ESV Hagenow 1:0
Grabower FC - ESV Hagenow 2:2, - MSV Pampow II 1:0,
ESV Hagenow - MSV Pampow II 3:3

Tabelle:	1. SSG Görries	7	5:3
	2. Grabower FC	4	5:5
	3. ESV Hagenow	2	5:6
	4. MSV Pampow II	2	4:5

Spiel um Platz 7: VfB Goldenstädt - MSV Pampow II 1:1 (3:2 n. 9-Meter-Schießen)

Spiel um Platz 5: SV Stralendorf - ESV Hagenow 2:0

Halbfinale: EC-Team Dynamo/PSV SN - Grabower FC 3:1
 MSV Pampow I - SSG Görries 2:0

Spiel um Platz 3: SSG Görries - Grabower FC 2:1

Finale: EC-Team Dynamo/PSV SN - MSV Pampow I 4:1

Bester Spieler: Mathias Stamman (EC-Team)
 Bester Torwart: Mario Hanel (MSV Pampow I)
 Bester Torschütze : Andreas Kruse (EC-Team)

Sponsorencup des MSV Pampow

1. Möbelstadt Rück
2. Automobile Lange
3. Allianz Generalvertretung
4. Edeka aktiv Markt Lüdke Pampow
5. Volle Deckung DDM Kasper
6. Lichttechnik Sommerfeld
7. Autohaus Ahnefeld
8. Bauwesta Stralendorf

MSV-Cup der A-Junioren

1. AWO Hagenow	13	13:4
2. MSV Pampow I	11	17:7
3. SV Stralendorf	6	7:7
4. Rehnaer SV	5	4:9
5. MSV Pampow II	2	4:10
6. SV Suckow	2	3:11

Bester Spieler: Robert Walbaum (AWO Hagenow)
 Bester Torwart: Christian Boldt (MSV Pampow II)
 Bester Torschütze: Dennis Stellman (MSV Pampow I)

Mercedes-Benz-Cup der B-Junioren

1. MSV Pampow I	15	9:1
2. FC Eintracht SN (C1)	12	10:2
3. SV Stralendorf 7	7:2	
4. SG Bresegaard/Moraas 7	5:3	
5. MSV Pampow II	3	4:14
6. SV Burgsee Schwerin	01:14	

Bester Spieler: Roman Stolper (MSV Pampow I)
 Bester Torwart: Ronny Losereit (FC Eintracht SN)
 Bester Torschütze: Christoph Schenk (SV Stralendorf)

MSV-Cup der C-Junioren

1. Schweriner SC	12	8:4
2. MSV Pampow	9	9:3
3. Stralendorfer SV	6	11:6
4. SV Plate	3	6:9
5. Neumühler SV	0	2:14

Bester Torschütze: Mathias Scholz (SV Stralendorf)
 Bester Torwart: Alexander Jaeschke (MSV Pampow)
 Bester Spieler: Friedrich Bürger (SSC)

Sport Schefe Cup der D-Junioren

1. MSV Pampow	7	7:5
2. Aufbau Boizenburg	4	4:3
3. SV Stralendorf	4	5:5
4. Anker Wismar	1	5:8

Bester Spieler: Egiazariah Aran (Anker Wismar)
 Bester Torwart: Kevin Eichhorn (MSV Pampow)
 Bester Torschütze: Florian Stahl (MSV Pampow)

Thormälen Cup der E-Junioren

1. Rodenwalder SV	16	25:3
2. FC Anker Wismar	16	15:1
3. FC Eintracht Schwerin II	12	21:4
4. Wittenburger SV	7	6:9
5. MSV Pampow	5	3:20
6. SV Stralendorf	4	5:17
7. SV Plate	0	1:21

Bester Spieler: Marco Barth (FC Eintracht Schwerin)
 Bester Torwart: Kevin Götz (MSV Pampow)
 Bester Torschütze: Sören Fenske (Rodenwalder SV)

Ein Herz für die Senioren

Das Ehrenamt der Marion Richter-Bühler



haben. So lag es nahe, dass ich mich dieser Aufgabe verschrieben habe."

Und wie fällt die Bilanz aus?

Frau Richter-Bühler: "Gemeinsam mit der Gemeindevertretung und dem Sozialausschuss haben wir viel auf den Weg gebracht. Wichtig war für uns, dass sich die Senioren regelmäßig treffen konnten. Das ist eng mit der erfolgten Rekonstruktion des Dorfgemeinschaftshauses verbunden, weil wir damit eine feste und angenehme Stätte der Klubnachmittage gefunden haben."

Wenn am Nachmittag des 6. März die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Dümmer in der dortigen Forstscheune zusammenkommen, dann ist Feiern angesagt. Aus gutem Grund: Der Seniorenklub begehrt sein 5jähriges Bestehen. Eine, die sich seit Jahren dafür einsetzt, ist Marion Richter-Bühler. Sie hat sich der Seniorenarbeit in der Gemeinde Dümmer verschrieben und hält daran mit viel Einsatz, Fleiß und Mühe fest. Und gibt dafür auch ein großes Stück Freizeit zugunsten der Älteren in der Gemeinde ab. Ihre "Zöglinge", die sind gut drauf, und auch andernorts dabei, wenn es um die Gemeinde geht.

(Auszug aus einem Interview)
Wie kommt man zu solch einem Ehrenamt?

Frau Richter-Bühler: "Meine Mutter lebt mit in unserem Haushalt in Dümmer. Für meine Begriffe gab es zu wenige Angebote an die Vertreter der älteren Generation in der Gemeinde. Und wie das so ist, wenn man Vorschläge unterbreitet, dann sollte man auch die Realisierung derselben im Auge

Das Dorfgemeinschaftshaus als festes Zentrum?

Frau Richter-Bühler: "Das ist und bleibt unser fester Anlaufpunkt. Aber unsere Senioren sind noch gut zu Fuß und allemal unternehmungslustig. Ständig auf der Suche nach Neuem. Zusammenkünfte bei Kaffee und Tee, Ausfahrten in die nähere und weitere Umgebung, Theater- und Veranstaltungsbesuche – all das findet sich auf der Haben-Seite. Und wir überlegen immer gemeinsam, was wir uns als nächstes vornehmen."

Das 5jährige Jubiläum nun in der Forstscheune Dümmer...

Frau Richter-Bühler: "Mit dem Abschluss der Restaurierung der Forstscheune im vergangenen Jahr ist für viele Ältere in der Gemeinde ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen, dieses Objekt wieder instand gesetzt und belebt zu sehen. Da werden Erinnerungen wach. Und es macht zugleich deutlich: Ob nun Bausubstanz oder der Mensch: Das Alter hat seinen Reiz!"

Ohne zuviel zu verraten: Was

wird denn am 6. März geboten?

Frau Richter-Bühler: "So fragt man Leute aus! Ein wenig Geheimniskrämerei gehört eben auch dazu. Natürlich wollen wir das Jubiläum fröhlich begehen und stricken noch an dem, was passieren soll. Auch dafür stehen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bereit."

Also darf man gespannt bleiben auf den 06. März diesen Jahres, mal sehen welche freudige Überraschungen die Besucher und Gäste an diesem Jubiläumstag in der Forstscheune in Dümmer erwartet. Eines

ist jedoch sicher: Da gibt's wieder "Danz up de Deel" mit viel Spaß und guter Unterhaltung.

Text & Foto: Reinhold & Reiners

Anzeigen

Der Bullerjan®

Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

FRANK KIECKSEE

19288 Ludwigslust - Bauernallee 17
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer
 Handelsstraße 16
 19061 Schwerin
 Tel.: 0385 / 6 47 02 61 • Fax: 0385/64 10 59 16
 Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

**MÖBELMARKT
MÖNCH
GOLDENSTÄDT
GmbH & Co. KG**

Polstermöbel – Wohnzimmer – Jugendzimmer
 Schlafzimmer – Kleinmöbel – Geschenkboutique

KÜCHENPARADIES 2000

Computerplanung vor Ort

Wählen Sie Ihre ganz persönliche Küche aus !

<p>19079 Goldenstädt Theodor-Körner-Str. 1 Tel.: 0 38 68 / 30 00 52 Fax: 0 38 68 / 30 00 54</p>	<p style="text-align: right;">Öffnungszeiten:</p> <p>Mo.-Fr. 9.00 – 18.00 Uhr Do. 9.00 – 19.00 Uhr Sa. 9.00 – 12.00 Uhr lg. Sa. 9.00 – 16.00 Uhr</p>
---	--

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Stralendorf

– **Der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Stralendorf** –

Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Bürgermeisterwahl am 01. Juni 2003 der Gemeinde Stralendorf

Am 12. Januar 2003 fand in der Gemeinde Stralendorf die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde statt. Der gewählte Bewerber hat die Wahl nicht angenommen. Nach § 65 Abs. 1 findet deshalb eine Neuwahl statt.

Gemäß § 66 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg – Vorpommern hat die Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht Landkreis Ludwigslust den Wahltag für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stralendorf für den

01. Juni 2003 festgesetzt.

Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt nach § 13 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V).

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Nach § 22 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muß deren Namen tragen.

Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Bürgermeisterwahl muß Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, politischen Parteien und von Wählergruppen für die Bürgermeisterwahl müssen von jeweils mindestens 15 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, worüber dem Wahlvorschlag Nachweise beizufügen sind.

Die Wahlvorschläge von CDU / SPD /PDS benötigen keine Unterschriften von Wahlberechtigten.

Den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, für die Unterstützungsanschriften erforderlich sind, muß die Satzung dieser Partei oder Wählergruppe beigelegt werden.

Ferner ist nachzuweisen, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist.

Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Innenminister bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalwahlgesetz – KWG M-V) vom 03. März 1999 (GVOBl. M-V Nr. 6, S. 212 vom 5. März 1999) dürfen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der Wahl der Bürgermeister nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22 Abs. 10 keine Anwendung.

Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

Die Vorschriften gemäß der §§ 22-24 des Kommunalwahlgesetzes über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 21 Kommunalwahlgesetz sind die Wahlvorschläge bis zum 28.04.2003, 18.00 Uhr bei mir abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl (11.05.2003) nachweisen, dass Sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlbar, wenn Sie nicht in dem Staatsangehörigkeit besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Stralendorf, 26.02.2003

(Siegel)

gez. Lischtschenko
Gemeindevahlleiter für
die Gemeinde Stralendorf

Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde des Amtes Stralendorf über die Aufforderung zur Mitwirkung nach § 5 KWO M-V bei der Bildung der Wahlvorstände für die Neuwahl des Bürgermeisters in Stralendorf am 01. Juni 2003

Entsprechend § 5 KWO M-V fordert hiermit die Gemeindevahlbehörde die im Wahlgebiet der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 30.04.2003 Wahlberechtigte des Wahlgebietes zur Mitwirkung im Wahlvorstand vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind einzureichen beim Amt Stralendorf, - Gemeindevahlbehörde -, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf.

Auf die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes wird hingewiesen:

Hinweis aus dem Kommunalwahlgesetz M-V: § 74 Ehrenamtliche Mitwirkung

1. Die nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 gewählten Wahlleiter und die Stellvertreter der Wahlleiter, die nicht Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises sind, die Beisitzer der Kreis- und Gemeindevahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 jeder Wahlberechtigte verpflichtet.
2. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein.
3. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen:
 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung;
 2. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind;
 3. Wahlberechtigte, die wenigstens sechzig Jahre alt sind;
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
4. Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung

Stralendorf, 26.02.2003

(Siegel)

gez. Vollmerich
Der Amtsvorsteher als
Gemeindevahlbehörde

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf
Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf, Telefon: 03869/760029

Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts: Corel Draw 8, Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klörengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30, Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueuth@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbare. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.200 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 2 vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einreichung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion.

Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.
Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl	03869/76000	
Fax	03869/760060	
Leitender Verwaltungsbeamter		
Herr Lischtschenko	760011	lischtschenko@amt-stralendorf.de
Satzungen		
Frau Thede	760051	thede@amt-stralendorf.de
SB Personalwesen		
Frau Lähning	760017	laehning@amt-stralendorf.de
SB Sitzungs-/ Schreibdienst		
Frau Jorzik	760018	jorzik@amt-stralendorf.de
Herr Mende	760059	mende@amt-stralendorf.de
SB – HÜL		
Frau Stredak	760028	stredak@amt-stralendorf.de
SB Archiv & Amtsblatt		
Herr Reiners	760029	reiners@amt-stralendorf.de
Ordnungsamt		
Leiterin, Frau Facklam	760050	facklam@amt-stralendorf.de
SB Ordnung		
Frau Schröder	760021	schroeder@amt-stralendorf.de
Meldestelle		
Frau Spitzer	760024	spitzer@amt-stralendorf.de
Frau Peschke	760034	peschke@amt-stralendorf.de
Standesamt		
Frau Möller	760026	moeller@amt-stralendorf.de
Kämmerei		
Kämmerer,		
Herr Borgwardt	760012	borgwardt@amt-stralendorf.de
SB Steuern/Abgaben,		
Frau Ullrich	760016	ullrich@amt-stralendorf.de
SB Liegenschaften,		
Frau Dahl	760031	dahl@amt-stralendorf.de
Frau Kretschmer	760035	kretschmer@amt-stralendorf.de
SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation		
Herr Schumann	760044	schumann@amt-stralendorf.de
Amtskasse		
Kassenleiterin,		
Frau Zerrenner	760014	zerrenner@amt-stralendorf.de
SB Vollstreckung,		
Frau Aglaster	760023	aglaster@amt-stralendorf.de
SB Kasse, Frau Schröder	760015	e.schroeder@amt-stralendorf.de
SB Kasse, Herr Kanter	760013	kanter@amt-stralendorf.de
Jugend- u. Sozialamt		
Leiterin, Frau Ferner	760020	ferner@amt-stralendorf.de
Sozialamt		
Frau Jomrich	760022	jomrich@amt-stralendorf.de
Wohngeldstelle		
Frau Vollmerich	760025	vollmerich@amt-stralendorf.de
SB Kindertagesstätten		
Frau Barsch	760027	barsch@amt-stralendorf.de
Bauamt		
Leiter, Herr Dr. Ziesche	760030	ziesche@amt-stralendorf.de
SB Tiefbau,		
Frau Froese	760032	froese@amt-stralendorf.de
SB Hochbau,		
Herr Möller- Titel	760033	moeller-titel@amt-stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

***Besuchen Sie uns online:
www.amt-stralendorf.de***

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister : Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

1. stellvertretender Bürgermeister: Herr Helmut Richter

donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex) Tel.: 03869/70 723

(Tel. 0 38 69/50 90 02)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Anzeigen

Wintergärten



- **Das besondere Sonnenschutzrollo** – auch für die nachträgliche Montage
- **Diamant-Wärmepumpen:** Klimatisieren und Heizen
Sie Ihren Wintergarten mit kostenloser Umweltenergie

FRANK KECKSEE BAUELEMENTE GmbH

Bauernallee 17 • 19288 Ludwigslust
Tel. 0 38 74/2 11 31 u. 2 07 08 • Fax: 2 08 64

Ganz cool bleiben - das richtige Jugendweihen-outfit - kein Problem!





Öffnungszeiten Pampow
 Montag, Dienstag, Mittwoch 10.00 - 19.00 Uhr
 Donnerstag, Freitag 10.00 - 20.00 Uhr
 Sonnabend 9.30 - 16.00 Uhr

Filiale Parchim
 Ludwigluster Str. 30a
 Tel.: 0 38 71/44 11 39

19075 Pampow Lindenweg 6
 Tel.: 0 38 65/41 20

Die neue Frühjahrs-/ Sommer-kollektion jetzt neu in unseren Filialen!

Jugendweihe 2003

Nächste Modenschau
 im Landhotel Spornitz
 am Sonntag 23. März um 15.00 Uhr

Schaut schon vorher vorbei - die Auswahl ist riesig groß!



Voranmeldungen erwünscht!
 telefonisch bei Herrn Schröder
 0800 776 7649 (gebührenfrei)

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel Lohnsteuerhilfeverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
 Groß Rogahn, Gartenstr. 4
 Telefon: 03 85/6 47 02 89

Anzeigenhotline:
 Tel.: 03 85/48 56 30
 Fax: 03 85/48 56 324

Modetrends für die Jugendweihe im Modehaus MiCi



An mehreren Abenden im Februar zeigten junge Models im Pampwer Modehaus Mici aktuelle Modetrends für die diesjährige Jugendweihe. Bei diesen Veranstaltungen, die stets sehr gut besucht waren, wurde den Jugendlichen und Eltern ein breites Spektrum sportlicher, wie eleganter Kleidung präsentiert.

Die nächste Modenschau findet am 23. März um 15 Uhr im Landhotel Spornitz statt. (Voranmeldungen nimmt Herr Schröder unter der gebührenfreien Tel.-Nr. 0800/ 776 76 49 entgegen)

„Sehr beliebt sind auch Kombinationen, die die jungen Leute auch in der Freizeit gern tragen“ betont Heidi Cieslik, Geschäftsführerin des Hauses. „Und wenn ein Stück in der jeweiligen Größe vergriffen sein sollte, finden wir bestimmt trotzdem das richtige Outfit, denn wir bekommen täglich Nachschub mit neuen Modellen“.



Fotos (2): R. Eschrich

Und wer die Termine im Pampower Modehaus verpasst hat, aber noch einen „Schnupperkurs“ für das modische Outfit zur Jugendweihe machen möchte, hier noch ein Tip:



DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner
Wartung - Heizungsnotdienst
 vor Ort

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33
NEU: Fax (0 38 69) 74 50



Mit  **Bus & Reisen GmbH**
 unterwegs 

Urlaubsparadies

29.3 bis 6.4.2003
 Preis p.P.: 522 €

Gardasee
 Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus, 8 Übernachtungen/HP im Hotel im DZ mit Du/WC, Schifffahrt auf dem Gardasee, Ausflug nach Verona mit Reiseleitung, Eintritt Varone-Wasserfall, verschied. Ausflüge

Sizilien - die charmante Insel

6.3 bis 15.3.2003, Preis p.P.: 634 €

Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus, 2 Übernachtungen/HP im Hotel im DZ mit Du/WC im Raum Gardasee, 1 Übernachtung/HP im Raum Sorrent im Hotel im DZ mit Du/WC, 5 Übernachtungen/HP auf Sizilien im Hotel im DZ mit Du/WC, Tagfahre nach Sizilien, Fährüberfahrt Sizilien-Neapel in 2-Bett-Innen-Kabine, Ausflug Ätna mit Reiseleitung, Ausflug Syrakus mit Reiseleitung, Stadtführung Palermo, Ausflug Agrigent mit Reiseleitung

Auskunft und Buchung:
 Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
 Tel. 0385/5 91 03 33
 Internet: www.sgs-busundreisen.de

